

Satzung der ÜBERLINGER CHORGEMEINSCHAFT e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen ÜBERLINGER CHORGEMEINSCHAFT E.V. (folgend auch ÜCHG genannt):
Diese besteht derzeit aus den Chören

Frauenchor Überlingen
Gospelchor Überlingen
Madrigalchor
Jugendchor

Die der ÜCHG angehörenden Chöre sind in sich selbstständig, sie können sowohl einzeln als auch zusammen auftreten. Verantwortlich zeichnet bei Einzel- wie auch bei Gesamtauftritten aber immer der Gesamtverein ÜCHG. Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung.

Der Verein ÜBERLINGER CHORGEMEINSCHAFT e. V. ist Mitglied des Badischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund. Er hat seinen Sitz in Überlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen unter der Nummer VR 229 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ÜCHG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Pflege der Kultur, insbesondere des Chorgesangs, der Musik und der Kunst sowie die Durchführung von Konzerten, Konzertreisen und Veranstaltungen aller Art. Durch regelmäßige Proben bereiten sich die aktiven Mitglieder in den Chören und Gruppen der ÜCHG auf Konzerte und andere musikalische Auftritte bzw. Veranstaltungen vor, sie stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Geselligkeit soll das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke oder deren Förderung verwendet, Erlöse aus Konzerten und anderen Veranstaltungen werden verwendet zur Beschaffung von Noten, Instrumenten, infrastrukturelles Inventar sowie für das Honorar des/der Chorleiter(s) bzw. Chorleiterin(nen) und für die Personalförderung. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf somit keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder / Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

aktiven (singenden/musizierenden/künstlerisch tätigen)
ordentlichen Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern
passiven (fördernden) Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Aktives und jugendliches Mitglied kann jede stimm-, musik- oder künstlerisch begabte Person werden. Nach spätestens 4 besuchten Proben sollte ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden.

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.

Über die Aufnahme der aktiven und passiven Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit, er ist nicht verpflichtet, bei evtl. Ablehnung hierfür Gründe anzugeben.

Die Aufnahme erfolgt immer durch schriftlichen Beitritt. Nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes wird dieser (auch rückwirkend) zum beantragten Beitrittstermin wirksam.

Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten (gesetzlicher Vertreter) und entsprechend den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes. Die Entscheidung über die Aufnahme geschieht wie vorstehend bei den aktiven und passiven Mitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben.

Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft anstehende Mitglieder werden von einem Chorsprecher dem Gesamtvorstand vorgeschlagen, dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Näheres ist in einer Ehrungsordnung sowie in der Geschäftsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie besitzen aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins jederzeit zu vertreten. Die aktiven Mitglieder anerkennen außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen und dem Verein bei sämtlichen Veranstaltungen und Auftritten zur Verfügung zu stehen.

Den Anordnungen des Vorstandes und des/der Dirigenten/Dirigentin(nen) in Proben, bei Auftritten und Veranstaltungen ist Folge zu leisten.

Aktive Sänger/Sängerinnen, die ohne triftige Gründe wiederholt oder längere Zeit den Proben fernbleiben, werden mit ihrer Zustimmung als passive Mitglieder übernommen. Aktive Mitglieder, die aus Altersgründen aus dem aktiven Singen/Musizieren ausscheiden möchten, können ebenso als passives Mitglied übernommen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

durch freiwilligen Austritt
durch Tod
durch Ausschluss

Der freiwillig Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer mindestens vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ein evtl. Mitgliedsausweis ist der Austrittserklärung beizufügen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder ausschließen, die das Ansehen des Vereins, der Chöre, Gruppen usw. schädigen oder die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten nicht erfüllen.

Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend und endgültig, sie läßt auch keine gerichtliche Berufung zu

§ 6 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr bestätigt oder neu festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, sie ist für alle Mitglieder bindend.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen alleine den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen, dies soll innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der wichtigsten Punkte der Tagesordnung durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse oder im Amtsblatt einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Fehlen von dessen/deren Vertreter(n) geleitet.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer(in) protokolliert. Die Protokolle sind von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Fehlen vom/von der 2. oder 3. Vorsitzenden zu genehmigen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind

- a) Bekanntgabe der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- b) Entlastung des Kassenführers
- c) Bericht der Chorvertreter(in)
- d) Bericht des/der Chorleiter(s)
- e) Entlastung und Wahl des Vorstandes, sofern dies nach § 12 erforderlich ist
- f) Wahl der beiden Kassenprüfer
- g) Bestätigung oder Neufestsetzung des Jahresbeitrages
- h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- i) Ehrungen

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Gesamtvorstand, der sich zusammensetzt aus

Dem/der 1. Vorsitzenden
Dem/der 2. Vorsitzenden
Dem/der 3. Vorsitzenden
Dem Schatzmeister
Dem/der Schriftführer/in
Dem/der Sprecher/in der folgenden Chöre:

Frauenchor
Gospelchor
Madrigalchor
Jugendchor "I giovani cantanti"

§ 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende.

Der/die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Der/die 2. und der/die 3. Vorsitzenden sind zusammen vertretungsberechtigt, sie dürfen jedoch im Innenverhältnis von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 12 Gesamtvorstand

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Die Wahl der anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in offener Abstimmung.

Für einzelne Vorstandsmitglieder kann eine geheime Wahl beschlossen werden, sofern dies mindestens 10 Mitglieder vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in der Mitgliederversammlung mündlich beantragt haben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Fehlen vom/von der 2. oder 3. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Fehlen von/vom der 2. und 3. Vorsitzenden, und vom/von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

Jährlich finden mindestens 3 Sitzungen des Gesamtvorstandes statt. Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt, eine Wiederwahl für das folgende Rechnungsjahr ist nicht möglich.

Der geschäftsführende Vorstand beruft den/die Chorleiter(in). Die Parteien schließen einen Vertrag in schriftlicher Form. Eine Probezeit von 3 Monaten wird vereinbart, wobei eine Verlängerung der Probezeit bei Zustimmung beider Parteien möglich ist. Werden mehrere Chorleiter beschäftigt, so ist auf Ausgewogenheit in der Bezahlung entsprechend der Ausbildung, der Qualifikation und der Leistung zu achten.

§ 13 Sachverständige Personen / Ausschüsse

Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Fehlen der/die 2. oder der/die 3. Vorsitzende, kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins auch solche Personen berufen, die nicht Mitglied des Vereins oder des Vorstandes sind, hierfür aber als geeignet im Sinne der Ziele des Vereins erscheinen. Diese Personen handeln in der Verantwortung des Auftraggebers, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur auf Einladung beratend an Sitzungen teil.

Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Fehlen der/die 2. oder 3. Vorsitzende, kann des weiteren für eine zeitlich befristete oder zweckgebundene Tätigkeit für spezielle Aufgaben im Verein Ausschüsse bilden, diese wählen einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Ausschussvorsitzender ist immer ein Mitglied des Gesamtvorstandes. Während der Zeit seiner Tätigkeit ist der jeweilige stellvertretende Ausschussvorsitzende bei Beschlüssen des Vorstandes in der eigenen Sache stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung endet mit der zeitlichen Befristung seiner Tätigkeit bzw. mit der Erfüllung des Zwecks des jeweiligen Ausschusses.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes regelt eine Geschäftsordnung. Das gleiche gilt für berufene sachverständige Personen und Ausschüsse. Die Geschäftsordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Gesamtvorstand mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. Die Geschäftsordnung regelt auch das Innenverhältnis der Chöre zueinander.

§ 15 Finanzordnung

Die Rechnungsführung wird durch eine Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Gesamtvorstand mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 16 Beitragsordnung

Die Beiträge für aktive, passive, jugendliche und Ehrenmitglieder sowie evtl. für den Verein Überlinger Chorgemeinschaft oder einen ihrer Chöre/Gruppen zu erbringenden Arbeitsleistungen und deren Abgeltung werden gegebenenfalls in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Gesamtvorstand mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 17 Jugendordnung

Die Jugendordnung regelt die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder in der Überlinger Chorgemeinschaft. Die Jugendordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und beschlossen.

§ 18 Ehrungsordnung

Für Ehrungen gilt die Ehrungsordnung. Sie wird durch den Gesamtvorstand erstellt und beschlossen.

§ 19 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Austritt eines Chores oder einer Gruppierung aus der Überlinger Chorgemeinschaft

Tritt eine Chorgruppierung oder eine andere Gruppierung aus der Überlinger Chorgemeinschaft aus, so verbleiben die diesem/dieser Chor oder Gruppierung zugeschriebenen passiven Mitglieder bei der Überlinger Chorgemeinschaft. Die aktiven Mitglieder dieses Chores/dieser Gruppierung scheiden aus der Überlinger Chorgemeinschaft aus. Von den aktiven Mitgliedern dieses Chores/dieser Gruppierung beschaffte, noch vorhandene finanzielle Mittel aus dem laufenden Geschäftsjahr werden diesem Chor/dieser Gruppierung zu 75% überschrieben. Von der ÜCHG beschaffte und bezahlte Sachwerte verbleiben in der ÜCHG. Der Austritt eines Chores/einer Gruppierung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, er ist in schriftlicher Form der ÜCHG mitzuteilen, hierbei ist mindestens eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.

§ 21 Haftung

Mitglieder, denen vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen zum Schaden des Vereins nachgewiesen werden, haften für den entstandenen Schaden persönlich. Für solche Handlungen minderjähriger jugendlicher Mitglieder haften deren Erziehungsberechtigte.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch § 41 BGB bestimmt, sie kann nur mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. oder der/die 2. und der/die 3. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Abstimmungen über die Auflösung des Vereins sind namentlich vorzunehmen.

Das Vermögen des Vereins fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Überlingen, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle oder soziale Zwecke.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen aber erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 23 Präambel

Die Präambel ist unabdingbarer Teil dieser Satzung der Überlinger Chorgemeinschaft. Sie beschreibt das Hervorgehen des Gesamtvereins aus der Tradition des Männerchores Überlingen heraus, der am 16. April 1861 gegründet wurde. Die Präambel steht dieser Satzung voraus.

§ 24 Änderungen dieser Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese unter Angabe der betroffenen Paragraphen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt ist. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. März 2003 beschlossen und genehmigt, sie tritt sofort in Kraft. Sie wurde aufgrund einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung vom 27.03.2007 in einzelnen §§ geändert, die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Überlingen,

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

unterzeichnet:

.....
1. Vorsitzende

.....
2. Vorsitzende

.....
3. Vorsitzende

Überlinger Chorgemeinschaft e. V.